

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)**

**vom 8. Januar 2025**

(AM Nr. 03 vom 22.01.2025, ber. AM Nr. 04 vom 29.01.2025)

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

### **§ 1 Gebühren**

Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt sind Gebühren zu entrichten. Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **§ 2 Gebührenverzeichnis**

Für die Besichtigung der Sammlungen sowie die Überlassung und den Gebrauch von Sammlungsgegenständen der städtischen Museen und deren Abbildungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Sonderausstellungen**

Die Gebühr für die Besichtigung von Sonderausstellungen ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 15,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach dem Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung ermittelt.

### **§ 4 Sonderveranstaltungen**

Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z.B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 150,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.

### **§ 5 Gebührenfreiheit**

- (1) Benutzungsgebühren nach Abschnitt A. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für die Besichtigung der städtischen Museen durch
- a) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - b) Personen, die das zweiundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden;
  - c) Kindergartengruppen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft;
  - d) Personen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 100 oder den Merkzeichen G, aG, Gl, H, Bl, Tbl sowie deren Begleitperson, sofern das Erfordernis im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist;
  - e) Medienvertretende, Schenkende und Leihgebende;
  - f) die Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM);
  - g) die Mitglieder des Deutschen Museumsbunds (DMB);
  - h) Personen, die in Ingolstadt Stadtführungen anbieten;

i) von der Stadt Ingolstadt eingeladene Personen

und für die Besichtigung des

- j) Stadtmuseums durch die Mitglieder des Förderverein Stadtmuseum e.V. und des Historischer Verein Ingolstadt e.V.;
- k) Bauerngerätemuseums Hundszell durch die Mitglieder des Freundeskreises der Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums und des Historischer Verein Ingolstadt e.V.;
- l) Deutschen Medizinhistorischen Museums durch die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt;
- m) Museums für Konkrete Kunst durch die Mitglieder des Freunde des Museums für Konkrete Kunst und Design e.V. und die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design;
- n) Marieluise-Fleißer-Hauses durch die Mitglieder der Marieluise-Fleißer-Gesellschaft und des Historischer Vereins Ingolstadt e.V.;
- o) Lechner Museums durch die Mitglieder des Freunde des Museums für Konkrete Kunst und Design e.V.

(2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, insbesondere bei:

- Tagen der offenen Tür,
- Kongressen oder Tagungen für deren Teilnehmende,
- Eröffnung von Ausstellungen,
- der Abbildung von Museumsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Medienberichten über das Museum, die der Förderung des Besuchs oder dem Bekanntheitsgrad dienen können,
- der Benutzung der Sammlung zur wissenschaftlichen Forschung,
- Sonderveranstaltungen.

(3) In besonderen Fällen kann durch die Referatsleitung Gebührenfreiheit für gesamte Ausstellungen festgesetzt werden.

## § 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist jede Person, die ein Museum, eine Sonderausstellung oder eine Sonderveranstaltung besucht oder an einer Führung teilnimmt sowie jede Person, der ein Sammlungsstück oder dessen Abbildung überlassen wird.

## § 7 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Ausstellungsräume oder die Sonderveranstaltung und ist sofort fällig. Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet. Für genehmigungsbedürftige Nutzungen des Museums entstehen die Gebühren mit Erteilung der Genehmigung und werden mit deren Bekanntgabe fällig. Zudem entsteht die Gebührenschuld mit Überlassung des Sammlungsstücks oder dessen Abbildung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung) vom 27. April 2016 (AM Nr. 19 vom 11.05.2016) außer Kraft.

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung  
der Museen der Stadt Ingolstadt  
(Museumsgebührensatzung)**

**Gebührenverzeichnis**

**A. Besichtigung der Sammlungen und Sonderausstellungen**

Die Gebühren werden erhoben, soweit keine Gebührenfreiheit nach § 5 vorliegt.

<b>1. Stadtmuseum</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:	6,00 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen:	4,00 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	4,00 €
d)	Gruppen, die im Rahmen einer Stadtführung, welche bei der IFG Ingolstadt AöR oder bei einem Mitglied des Ingolstädter Stadtführer e.V. gebucht wurde, das Museum besichtigen – Gruppenpauschale:	10,00 €

<b>2. Deutsches Medizinhistorisches Museum</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:	6,00 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen:	4,00 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	4,00 €

<b>3. Museum für Konkrete Kunst</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:	5,50 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen; Inhaber einer Art-Card:	3,50 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	3,50 €

<b>4. Lechner Museum</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:	6,00 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen:	4,00 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	4,00 €

<b>5. Asamkirche Maria de Victoria</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:	4,00 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen:	2,50 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	2,50 €
d)	Gruppen, die im Rahmen einer Stadtführung, welche bei der IFG Ingolstadt AöR oder bei einem Mitglied des Ingolstädter Stadtführer e. V. gebucht wurde, die Kirche besichtigen – Gruppenpauschale:	10,00 €

<b>6. Marieluise-Fleißer-Haus</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:	4,00 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen:	2,50 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	2,50 €

<b>7. Bauerngerätemuseum</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:	4,00 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen:	2,50 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	2,50 €

<b>8. Verbundkarte</b>		
Einmalige Benutzung aller städtischen Museen innerhalb eines Jahres ab erster Benutzung der Verbundkarte		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	12,00 €
b)	Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen	8,00 €

**B. Führungen:**

Die Gebühr für eine Führung durch die Ausstellungsräume oder eine Sonderausstellung ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 50,00 € je geführter Person. Die konkrete Gebühr wird nach der Zeitdauer, dem Zeitpunkt der Führung, der Zahl der Teilnehmer und den Personalkosten (insbesondere fremdsprachige Führungen und Führungen durch die Museumsleitung) ermittelt.

**C. Überlassung oder Benutzung von Sammlungsgegenständen**

Die Gebühr ist im Einzelfall festzulegen; sie kann im Einzelfall auch erlassen werden. Deren Höhe richtet sich nach der Zeitdauer der Überlassung oder Benutzung, dem Wert des Ausstellungsgegenstandes oder dem Interesse des Benutzers an der Überlassung des Sammlungsstücks.

**D. Bereitstellung und Reproduktion von Abbildungen**

<b>1. <u>Bereitstellung einer digitalen Abbildung</u></b>	
Neuaufnahme	40,00 €
Duplikat einer vorhandenen Datei	20,00 €
<b>2. <u>Reproduktionsgebühren (pro Abbildung)</u></b>	
Einmalige Veröffentlichung, redaktionelle Nutzung	40,00 €
Einmalige Veröffentlichung, gewerbliche Nutzung	je nach Einzelfall

In besonderen Fällen können mit Genehmigung der Museumsleitung abweichende Gebühren festgesetzt werden.